

# OBST- UND GEMÜSE

gültig ab 01.01.2017

Berechnungshilfen sind vereinfachte Berechnungsverfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die Berechnungshilfe ist auf Initiative der Branche, in Abstimmung mit der ARA entwickelt und vom BMLFUW anerkannt worden. Die vorliegende Fassung ist eine Weiterentwicklung auf Basis der AWG Novelle Verpackung.

## ALLGEMEINES

- Diese Berechnungshilfe tritt ab 01.01.2017 in Kraft.
- Um eine Gewichtserhebung durch die ARA für die Erstellung bzw. Aktualisierung der Berechnungshilfe durchführen zu können, war eine Teilnahme von mindestens vier repräsentativen Obst- und Gemüseunternehmen notwendig.
- Die im Jahr 2016 von der ARA durchgeführten stichprobenartigen Überprüfungen der Verpackungen auf Gewichtsänderungen sowie Markteinführungen von neuen Produkten führten zu keinem Anpassungsbedarf, sodass die **Berechnungshilfe 2017 gegenüber dem Vorjahr hinsichtlich der neuen Tarife sowie auf Basis der GVM Studie für Österreich** (Produktgruppe AT 01 Agrarerzeugnisse) angepasst wurde. Im Jahr 2017 werden seitens der ARA wiederum bei mindestens vier repräsentativen Obst- und Gemüseunternehmen stichprobenartige Überprüfungen hinsichtlich Verpackungs- und Produktänderungen durchgeführt und entsprechende Anpassungen in der Berechnungshilfe für das Jahr 2017 berücksichtigt.
- **Packstoffe auf biologischer Basis** (auch: „biogene Packstoffe“, „biogene Verpackungen“, „Biokunststoffe“, „biologisch abbaubare Werkstoffe“) im Sinne der VerpackVO sind Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die für Verpackungszwecke eingesetzt werden, biologisch abbaubar sind und nicht den Tarifkategorien 1.01.0 bis 1.04.6 sowie nicht den Tarifkategorien 2.01.0 bis 2.10.0 zugeordnet werden können. **Diese Packstoffe sind in der Berechnungshilfe nicht berücksichtigt.** Zu Packstoffen auf biologischer Basis zählen u. a. Stärke, Stärkeblends sowie biotechnisch hergestellte Polymere wie Polymilchsäuren (PLA) oder Polyhydroxyalkanoate (PHA). **Diese Verpackungen ermitteln Sie bitte artikelspezifisch** und melden sie in der „Laufenden Meldung 2016“ (Anlage 9) oder „Verpackungsmeldung 2017 für geringe Verpackungsmengen“ (Anlage I) in der Packstoffkategorie 1.04.7 „Biogene Packstoffe Haushalt“ bzw. 2.11.0 „Biogene Packstoffe gewerblich“ an uns.

## ANWENDUNG - UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN MÖGLICH:

- Eine Anwendung der Berechnungshilfe ist erst **ab 20 verschiedenen** in Verkehr gesetzten **Produkten** des Obst- und Gemüsebereiches möglich. Bei einer geringeren Produkteanzahl muss die Berechnungsmethode für das Verpackungsgewicht unternehmensindividuell artikelspezifisch pro Produkt erfolgen.
- Bei **Artikeln**, die in der **Berechnungshilfe nicht angeführt** sind, ist das Verpackungsgewicht pro Artikel **echt zu erheben** und die **Gewichte der „weiteren Verpackungen“ sind hinzuzurechnen** (außer die weiteren Verpackungen werden ebenfalls individuell erhoben).
- **Abpackungen bzw. Umpackungen** (z. B. Netzungen) werden über den **Packmittelzukauf** ermittelt. Die restlichen Artikel können über die Berechnungshilfe abgerechnet werden, sofern diese über 20 Produkte ausmachen.

- **Berechnungshilfe Einweg** Die Transportverpackung der Produkte besteht aus **Karton, Kunststoff- oder Holzkiste**. Die Produkte sind lose oder in einer Verkaufsverpackung.
- **Berechnungshilfe Mehrweg** Die Transportverpackung besteht aus einer „**grünen Kiste**“ (Mehrweggebinde), die tariflich nicht berücksichtigt wird, und den Produkten, die lose oder in einer Verkaufsverpackung sind.
- **Mehrweg** Die Tarife in der Übersicht „Mehrweg“ können nur angewandt werden, wenn die Verwendung von Mehrweg-Transportverpackungen auch **auf der Rechnung des Lieferanten bestätigt** wird.
- **Lizenzentgelt** In der **beiliegenden Tabelle** wurde das **Lizenzentgelt** anhand der Gewichte pro Produkt errechnet. Das Lizenzentgelt stellt eine Verkaufshilfe dar und ist kaufmännisch auf drei Kommastellen gerundet.
- **Abrechnung** Für die Abrechnung sind die **in der beiliegenden Tabelle pro Packstoff angeführten Gewichte in kg** unter Einbeziehung der genauen Werte relevant. Bitte selbst keine Rundungen durchführen.
- **Abrechnungsperiode** Die sich ergebenden **EURO-Werte** je Packstoff sind in der Meldung in der jeweiligen **Packstoffkategorie** an die ARA zu melden.
- **Weitere Verpackungen** In der Berechnungshilfe sind anteilmäßig auf die einzelnen Produkte die weiteren Verpackungen wie **Kantenschutz, Einwegpalette, Umhüllung mit Netz pro Palette, Umhüllung mit Folie pro Palette** sowie **Umreifungsbänder** dazugerechnet.  
  
Bei **Artikeln**, die in der Berechnungshilfe **nicht angeführt** sind, ist das Verpackungsgewicht **echt zu erheben** und für die „**weiteren Verpackungen**“ sind folgende Gewichte **in kg hinzuzurechnen**:
 

|                |                                |         |
|----------------|--------------------------------|---------|
| <b>Einweg</b>  | Papier Haushalt (1.01.0)       | 0,00074 |
|                | Papier gewerblich (2.01.0)     | 0,01167 |
|                | Holz Haushalt (1.04.5)         | 0,00310 |
|                | Holz gewerblich (2.09.0)       | 0,03571 |
|                | Kunststoff Haushalt (1.04.1)   | 0,00143 |
|                | Folien gewerblich (2.04.1)     | 0,00054 |
|                | Hohlkörper gewerblich (2.04.2) | 0,00063 |
| <b>Mehrweg</b> | Kunststoff Haushalt (1.04.1)   | 0,00022 |
|                | Folien gewerblich (2.04.1)     | 0,00015 |

**DEFINITION**

- **Gepackt** Die Produkte sind in einer der folgenden Verkaufseinheiten „gepackt“: Netz, Folie, folierte Schale, folierte Tasse, Sack
- **Folienanteil** Bei den folierten Produkten wurde bei der Berechnung die durchschnittliche saisonale Verteilung foliert/unfoliert berücksichtigt (z. B. Gurken, Salat-Eisberg, Salat-Kopf).
- **Einheiten** Die Einteilung der Einheiten erfolgt nach branchenüblichen Verkaufseinheiten.
- **Produkt** z. B. Apfel
- **Verpackungsart (Artikel)** z. B. gelegt
- **Einheit** z. B. Colli

**BEISPIEL - APFEL GELEGT**

**Einweg:**

z. B. Anlieferung 100 Colli (in Karton oder Holzkiste)

Aufteilung des Lizenzentgeltes in der Meldung:

|  |          |
|--|----------|
| 100 x 0,02997 = 2,997 x 0,095 (1.01.0 Papier Haushalt)       | = € 0,28 |
| 100 x 0,03108 = 3,108 x 0,610 (1.04.1 Kunststoff Haushalt)   | = € 1,90 |
| 100 x 0,00313 = 0,313 x 0,018 (1.04.5 Holz Haushalt)         | = € 0,01 |
| 100 x 0,46947 = 46,947 x 0,035 (2.01.0 Papier gewerblich)    | = € 1,64 |
| 100 x 0,00245 = 0,245 x 0,070 (2.04.1 Folien gewerblich)     | = € 0,02 |
| 100 x 0,00059 = 0,059 x 0,070 (2.04.2 Hohlkörper gewerblich) | = € 0,01 |
| 100 x 0,03605 = 3,605 x 0,008 (2.09.0 Holz gewerblich)       | = € 0,03 |
| -----  |          |
| Gesamtlizenzentgelt  | = € 3,89 |

**Einweg:** Lizenzentgelt pro Colli = € 0,039

**100 Holzkisten:** 100 x 0,039 = € 3,90 Lizenzentgelt

Die Spalte Lizenzentgelt stellt eine Verkaufshilfe dar und ist kaufmännisch auf drei Kommastellen gerundet. Für die Abrechnung selbst sind die in der Tabelle pro Packstoff angeführten Gewichte relevant, hier bitte selbst **keine Rundungen** durchführen.